

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Band: - (1955)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Buri, Dewet / Moine, Virgile

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417513>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES KIRCHENWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1955

Direktor: Regierungsrat **Dewet Buri**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Virgile Moine**

I. Administratives

Wie schon im Verwaltungsbericht 1954 angedeutet wurde, drängte sich eine Neuregelung des Sekretariates der Kirchendirektion auf. Die Lösung ist so getroffen worden, dass bei der Landwirtschaftsdirektion die Stelle eines 2. Sekretärs geschaffen wurde, dem nun die Führung des Sekretariates der Kirchendirektion obliegt. In seiner Sitzung vom 15. Februar 1955 hat der Grosse Rat der diesbezüglichen Abänderung des Dekretes vom 25. November 1909 über die Organisation der Landwirtschaft zugestimmt. Der neue Sekretär der Kirchendirektion hat sein Amt am 1. Juli 1955 angetreten. Er amtet überdies als juristischer Mitarbeiter der Direktion der Landwirtschaft und der Forsten. Zudem wurden die Büroräumlichkeiten des Sekretariates von der Gerechtigkeitsgasse 80 in das ehemalige Pfarrhaus an der Herrengasse 5 verlegt.

II. Kirchgemeinden

Im Berichtsjahr sind in der Umschreibung von Kirchgemeinden keine Änderungen eingetreten.

Die Kirchendirektion hatte sich im Jahr 1955 mit Anfragen der Studienkommission für den kirchlichen Anschluss des Schulbezirkes von Gysenstein an die Kirchgemeinde Konolfingen zu befassen. Gysenstein ist bis heute Bestandteil der Kirchgemeinde Münsingen. Die zuständigen Kirchgemeindeorgane sind in ihren Beschlüssen so weit gediehen, dass der Anschluss von Gysenstein an die Kirchgemeinde Konolfingen im Jahr 1956 Tatsache werden kann.

Der Bestand an Kirchgemeinden der drei Landeskirchen weist somit auf Ende 1955 auf:

	Zahl der Kirchgemeinden
Reformierte Kirche	210
Römisch-katholische Kirche	91
Christkatholische Kirche	4

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchengemeinden Bern und Biel und in der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die drei Gesamtkirchengemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die vier Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden.)

III. Pfarrstellen

Aus den Verhandlungen mit dem Synodalrat lässt sich feststellen, dass in der Schaffung von reformierten Pfarrstellen ein gewisser Nachholbedarf besteht. Die Notwendigkeit der Schaffung von neuen Pfarrstellen macht sich besonders in den Städten und in den Vorortsgemeinden dieser Städte bemerkbar. Die ständige Ausdehnung unserer Städte und Vororte, die andererseits keine Entlastung der Pfarrer in den reinen Landgebieten zur Folge hat, drängte die Kirchendirektion dazu, dem Synodalratsantrag auf Schaffung von drei neuen Pfarrstellen, die Erhebung von zwei Hilfspfarrstellen zu Pfarrstellen, die Errichtung von fünf Hilfspfarrstellen, wobei drei davon aus drei bestehenden Vikariaten her-

vorgehen, stattzugeben. Der Grosse Rat entsprach diesen kirchlichen Forderungen und beschloss in seiner Sitzung vom 22. November 1955 die Errichtung folgender Pfarrstellen:

In der Kirchgemeinde Steffisburg eine vierte Pfarrstelle für den Pfarrkreis Schwäbis; in der Friedenskirchgemeinde Bern eine vierte Pfarrstelle; in der Nydeggkirchgemeinde eine dritte Pfarrstelle; in der Kirchgemeinde Bern-Bümpliz eine vierte Pfarrstelle, ferner ein zweites Pfarramt in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Laufen, an dessen Besoldung der Staat Bern $\frac{2}{3}$ der dekretsgemässen Beträge ausrichtet. Für $\frac{1}{3}$ der Besoldung kommen die durch den Inhaber dieser Pfarrstelle betreuten solothurnischen Kirchgemeinden Thierstein und Kleinfühl auf.

In Kirchberg, Mett und Thun (Bezirk Dürrenast) entstanden aus den Gemeindevikariaten Hilfspfarrstellen und durch Neuerrichtung ebenfalls in den Kirchgemeinden Köniz-Wabern und Zollikofen.

In den römisch-katholischen Kirchgemeinden Bern-Bümpliz (St. Antonius) und Burgdorf (Pfarrektorat Langnau) wurde je eine Hilfsgeistlichenstelle auf Beginn 1956 errichtet.

Bestand auf Anfang 1956:	Pfarrstellen	Bezirkshelfer	Hilfsgeistliche
Reformierte Kirche	287	8	38
Römisch-katholische Kirche	91	—	29
Christkatholische Kirche . .	4	—	1

(Die Pfarrstelle für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen ist in der Zahl der reformierten Pfarrstellen begriffen.)

Erwähnenswert ist noch die Tatsache, dass die Kirchendirektion dem Regierungsrat erstmals die Aufnahme einer Theologin in den bernischen Kirchendienst beantragen konnte. Damit ist die Wählbarkeit einer Pfarrhelferin an ein Vikariat oder an ein Hilfspfarramt, wie es in der Kirchenordnung vorgesehen ist, bejaht worden.

IV. Pfarrwohnungen

Insofern der Staat dem vollamtlichen Pfarrer keine Amtswohnung zur Verfügung stellen kann, leistet er eine Wohnungsentschädigung. Auf Begehren von drei Kirchgemeinden kaufte sich der Staat von der Verpflichtung zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung durch Leistung einer Ablösungssumme los. Durch dieses Verfahren wird den Kirchgemeinden die Möglichkeit gegeben, ein bestehendes Gebäude zur Errichtung eines Pfarrhauses zu erwerben oder dann den Bau eines neuen Pfarrhauses zu finanzieren. Mit andern Kirchgemeinden sind die Loskaufverhandlungen noch im Gange.

Für mehrere Pfarrstellen, besonders in städtischen Verhältnissen, mussten die Wohnungsentschädigungen der Teuerung angepasst werden. Wegen der prekären Lage im Wohnungsmarkt und infolge der hohen Baukosten für neue Wohnungen mussten in einzelnen Fällen relativ hohe Wohnungsentschädigungen gesprochen werden.

Bei den staatlichen Pfarrhäusern ist immer noch ein grosser Renovationsbedarf festzustellen, der teilweise als Nachholbedarf anzusprechen ist. Der entsprechende Kredit des Hochbauamtes wurde für das Jahr 1955 erhöht.

Im Einvernehmen mit der Domänenverwaltung wurde das sich noch im Staatseigentum befindliche Chor der Kirche zu Reutigen sowie das Chor der Kirche zu Pieterlen an die betreffenden Kirchgemeinden abgetreten.

V. Besoldungswesen

Seit längerer Zeit schon trafen immer wieder Begehren bei unserer Direktion ein um Neuordnung der Bestimmungen über den Dienst der Bezirkshelfer sowie über die Entschädigungen für die pfarramtlichen Stellvertretungen. Die bisher gültige Regelung fusste auf einer Verordnung aus dem Jahre 1933 und war insbesondere in den Ansätzen für die pfarramtlichen Stellvertretungen überholt. Nach längeren Verhandlungen mit der Finanzdirektion und dem Synodalrat wurde am 13. Januar 1956 vom Regierungsrat eine neue Verordnung erlassen, worin die Ansätze für die Stellvertretungen erhöht wurden.

Im Verwaltungsbericht 1954 wurde bereits erwähnt, dass die Kirchendirektion die Abänderung des Art. 54 des Kirchengesetzes (Ordnung der Pfarrbesoldung, insbesondere die Neuregelung der Naturalien) erwogen habe. Ein Abänderungsentwurf wurde dem Synodalrat unterbreitet. Es befassten sich damit ausserdem noch der Vorstand des Kantonalen Pfarrvereins sowie Kirchgemeinderäte einer Anzahl unserer grösseren Kirchgemeinden. Nach reiflicher Überlegung und in Übereinstimmung mit den genannten Kirchenbehörden gelangte der Synodalrat zur Ablehnung dieser Gesetzesänderung, wobei die Möglichkeit einer Vereinfachung der Ausrichtung der Pfarrbesoldung von dieser Seite nicht bestritten wird. Die Verhandlungen über die Abänderung des Art. 54 des Kirchengesetzes wurden infolgedessen bis auf weiteres vertagt.

Einer seinerzeitigen Übereinkunft mit dem Synodalrat entsprechend unterbreitete die Kirchendirektion dem Regierungsrat gemäss § 5 des Pfarrbesoldungsdekretes vom 16. Februar 1953 eine Neuregelung für eine neue Frist von zwei Jahren (ab 1. Januar 1956) der zur Ausrichtung gelangenden staatlichen Zulagen an Pfarrer beschwerlicher Kirchgemeinden.

Auf eine Anfrage der Kirchendirektion zur Frage der Dienstaltersgrenze für die Pfarrer empfahl der Synodalrat, diese wie im Falle der andern vom Volke gewählten Staatsbeamten auf das 70. Lebensjahr festzusetzen mit der Möglichkeit des Rücktrittes vom zurückgelegten 65. Lebensjahr an. Auf Grund dieser Stellungnahme wird nun auch für die Pfarrherren gemäss Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung verfahren.

VI. Steuerbefreiungen

Die Kirchendirektion hatte sich auch im Berichtsjahr mit der Anwendung von Art. 23, Abs. 1, Ziff. 9, des Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944 zu befassen, wobei es sich um die Steuerbefreiung von religiösen Körperschaften handelt. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass das von der Steuer befreite Einkommen und Vermögen unmittelbar der Unterstützung einer der drei

Landeskirchen in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dient. Anhand der Gutachten der entsprechenden kirchlichen Oberbehörden lässt sich in der Regel leicht feststellen, ob diese Bedingung erfüllt ist.

Im Jahr 1955 gingen bei unserer Direktion 6 Gesuche um Steuerbefreiung ein, wovon 1 abgewiesen werden musste.

VII. Gesetzgebung

Vom Grossen Rat wurden folgende Dekrete aus dem Gebiete des Kirchenwesens verabschiedet:

Dekret vom 10. Mai 1955 betreffend die Abänderung des Dekretes vom 11. September 1947 über die Organisation und Wahl der römisch-katholischen Kommission;

Dekret vom 22. November 1955 betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen.

VIII. Die einzelnen Landeskirchen

A. Evangelisch-reformierte Kirche

Statistische Angaben

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

Aufnahmen in den Kirchendienst:

Predigtamtskandidaten der Universität Bern . . .	10
auswärtige Geistliche deutscher Sprache	3
Bewerber französischer Sprache	—
Rücktritte	3
verstorben im aktiven Kirchendienst	2

Der Stellenwechsel war in den reformierten Kirchgemeinden ein lebhafter. Es wurden 29 Pfarrstellen und 2 Bezirkshelfereien ausgeschrieben.

Die pendenten Wahlverfahren konnten bis auf zwei alle erledigt werden. In einer Kirchgemeinde wurde die Pfarrstelle zum zweiten Mal zur Neubesetzung ausgeschrieben. Inzwischen konnte die erfolgte Pfarrwahl durch den Regierungsrat bestätigt werden. In der andern Kirchgemeinde wollten es die Umstände, dass eine zweite Ausschreibung erst in der zweiten Hälfte 1956 erfolgen kann.

Die Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsdauer erfolgten im stillen Bestätigungsverfahren.

B. Römisch-katholische Kirche

Am 17. Mai 1955 fand die Diözesan-Konferenz des Bistums Basel in Luzern statt, an der die Regierung des

Kantons Bern vertreten war. Als wichtigstes Traktandum wurde eine Neuverteilung der Diözesanunkosten nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung vorgenommen.

Am 10. Mai 1955 hat der Grosse Rat das Dekret vom 11. September 1947 über die Organisation und Wahl der römisch-katholischen Kommission in einigen Punkten des Wahlverfahrens abgeändert.

Statistische Angaben

In der römisch-katholischen Kirche fanden im Berichtsjahr nur 3 Stellenwechsel statt. Die Wahlverfahren wurden alle erledigt.

In den römisch-katholischen Kirchendienst wurden 5 Geistliche aufgenommen; 1 Geistlicher trat zurück.

Die Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsdauer erfolgten im stillen Bestätigungsverfahren.

C. Christkatholische Kirche

Am 20. Juni 1955 hat die 81. Landessynode der christkatholischen Kirche in Rheinfelden an Stelle des wegen Krankheit und hohen Alters zurückgetretenen Bischofs, Dr. Adolf Küry, dessen Sohn, Prof. Dr. Urs Küry, Pfarrer in Olten, zum Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz gewählt. Der neue Bischof wurde am 25. September 1955 konsekriert und in sein Amt eingesetzt.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in Anwendung von §§ 1 und 2 des Dekretes vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum den neuwählten Bischof zur Vornahme bischöflicher Amts- und Verwaltungshandlungen in den staatlich anerkannten Kirchgemeinden des Kantons, die sich dem schweizerischen christkatholischen Bistum angeschlossen haben oder in Zukunft anschliessen werden, ermächtigt.

Statistische Angaben

In der Besetzung der Pfarrstellen trat im Berichtsjahr keine Änderung ein.

In den christkatholischen Kirchendienst wurden 2 Geistliche aufgenommen.

Bern, den 26. Mai 1956.

Der Direktor des Kirchenwesens:

sig. **Buri**

Vom Regierungsrat genehmigt am 19. Juni 1956.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**

